

EINHALTUNG FEUERPOLIZEILICHER VORSCHRIFTEN

Im Hinblick auf mögliche Brandgefahren, welche in Gebäuden bestehen können oder durch rechtswidriges Verhalten von Bewohnern geschaffen werden, scheint es zweckmäßig, die wichtigsten Bestimmungen des **Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (StFGPG) idgF** in einem kurzen Überblick zu erläutern.

1.) Pflichten des Einzelnen (§§ 6, 25 leg cit)

Grundsätzlich ist **jedermann verpflichtet**, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten **Handlungen zu unterlassen**, die eine **besondere Begünstigung für das Entstehen** oder die **Ausbreitung von Bränden darstellen** oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren.

Wer einen Brand wahrnimmt, hat die ihm **möglichen und zumutbaren Sofortmaßnahmen**, wie etwa die **Alarmierung der Feuerwehr**, die **Warnung und Rettung brandgefährdeter Personen** sowie **Maßnahmen der ersten Löschhilfe** (z.B. Bekämpfung eines Brandes mit dem in jedem Stockwerk vorhandenen Feuerlöscher o. dgl.) zu ergreifen.

Kann der Brand nicht gelöscht werden, so ist die **nächste Brandmeldestelle** (in Graz: **Feuerwehr Graz; Notrufnummer: 122**) zu **verständigen** (notfalls nimmt jede Sicherheitsdienststelle die Meldung zur Weiterleitung ebenso entgegen).

2.) Feuerbeschau durch die Behörde (§ 18 leg cit)

Die **Feuerbeschau** bei baulichen Anlagen **dient der Feststellung von Zuständen**, die eine **Brandgefahr verursachen oder begünstigen** sowie die **Brandbekämpfung und die Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren** oder verhindern können. Bei der Feuerbeschau ist insbesondere festzustellen, ob z.B.

- Bauschäden, die eine Brandgefahr verursachen können, vorliegen
- die vorhandenen Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind
- die notwendigen Fluchtwege und Freiflächen innerhalb und außerhalb von Bauten vorhanden sind und entsprechend freigehalten werden
- die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zufahrten vorhanden und freigehalten werden.....

Die **Feuerbeschau ist bei offenkundiger Brandgefahr unverzüglich, ansonsten regelmäßig alle 4 Jahre vorzunehmen** (auf Grund dieser Bestimmung z.B. werden den Eigentümern von Hochhäusern in Graz derzeit gerade brandschutztechnische Aufrüstungsmaßnahmen von der Feuerpolizei vorgeschrieben und umgesetzt).

Fluchtwege und Freiflächen (§ 16 leg cit)

Fluchtwege innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäuser, Zugänge, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen dienen oder bestimmt sind, sind ständig freizuhalten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

Wird auf den oben erwähnten Bereichen etwa durch Fahrzeuge, Schutt, Baumaterial, Hausrat u. dgl. der **Einsatz von Einsatzfahrzeugen ver- oder behindert**, so **hat die Gemeinde die unverzügliche Entfernung** dieser Gegenstände **mit schriftlichem Bescheid**, bei Gefahr im Verzug aber ohne vorausgegangenes Verfahren, **zu veranlassen**.

Die **Entfernung und Aufbewahrung des widerrechtlich gelagerten Gegenstandes** erfolgen **auf Kosten und Gefahr des Eigentümers** bzw. Verfügungsberechtigten, dem diese Kosten **mit schriftlichen Bescheid** (von der Behörde) aufzuerlegen sind.

3.) Strafbestimmungen (§ 33 leg cit)

Verstöße gegen obige Vorschriften sind als Verwaltungsübertretungen mit einer **Geldstrafe bis € 10.000,00** zu bestrafen.